

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

— Drucksache 7/1618 —

A. Zielsetzung

Es ist erforderlich, das Straßenverkehrsgesetz in einer Reihe von Einzelpunkten der Entwicklung des Straßenverkehrs anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Neuregelungen vor:

- Durch kommunale Satzungen kann das regelmäßige Parken von Lastkraftwagen über 7,5 t Gesamtgewicht und Anhängern über 2 t Gesamtgewicht sowie Omnibussen innerhalb geschlossener Ortschaften verboten werden. Wohnwagen werden von dem Parkverbot wegen ihres geringeren Gesamtgewichts nicht erfaßt.
- Für die Benutzung von Parkuhren kann künftig eine höhere Parkgebühr als 10 Pfennige je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden.
- Für zwei schwerwiegende Verkehrsverstöße wird ein Regel-fahrverbot eingeführt.
- Für erheblich Gehbehinderte, Ärzte und diplomatische Vertretungen können Sonderparkplätze eingerichtet werden.
- Verkehrsteilnehmer erhalten ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Verkehrszentralregister in Flensburg.

(Einmütigkeit im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Ollesch

Der Gesetzentwurf wurde in der 81. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1974 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 13. März und 6. Juni 1974 behandelt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Straßenverkehrsgesetz der Entwicklung des Straßenverkehrs in den vergangenen Jahren anzupassen und dabei praktische Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Straßenverkehrsgesetz soll in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung in folgenden wesentlichen Punkten geändert und ergänzt werden:

1. Es soll verhindert werden, daß Lastkraftwagen und Omnibusse nachts und an den Wochenenden in Wohngebieten regelmäßig abgestellt werden, weil sich daraus erhebliche Belästigungen der Anwohner z. B. durch Anlassen des Motors in den frühen Morgenstunden ergeben. Außerdem wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die abgestellten Fahrzeuge beeinträchtigt. Die Straße soll künftig nicht mehr als Betriebshof mißbraucht werden dürfen. Ebenso mißbräuchlich ist das regelmäßige Parken von größeren Kraftfahrzeug-Anhängern vor Wohnblocks, weil dadurch der knappe Parkraum für einen längeren Zeitraum zweckentfremdet wird.
2. Die Gebühr bei der Benutzung von Parkuhren soll künftig auch mehr als 10 Pfennige je angefangene halbe Stunde betragen können. Durch eine höhere Parkgebühr soll besonders in den Kernzonen der Städte ein schnellerer Wechsel der Kraftfahrzeuge an den Parkuhren und damit eine intensivere Nutzung des knappen Parkraumes erzielt werden. Das erhöhte Gebührenaufkommen soll zweckgebunden wieder für Zwecke des ruhenden Verkehrs verwendet werden, z. B. für die Schaffung zusätzlicher Parkplätze am Rande von Fußgängerzonen.
3. Bei zwei besonders unfallträchtigen Verkehrsverstößen — Wenden auf Autobahnen und besonders gefährliches Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen — soll künftig „in der Regel“ ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten verhängt werden. Von dem Mittel des Fahrverbotes wurde bisher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, obwohl es sich hier um eine besonders wirksame verkehrserzieherische Maßnahme handelt. Da der Führerschein nach Ablauf der Frist von höchstens drei Monaten ohne weiteres wieder ausgehändigt wird, handelt es sich hier auch nicht um einen unzumutbar harten Eingriff. Die Formulierung „in der Regel“ bedeutet, daß Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Ahndung der entsprechenden schweren Ordnungswidrigkeiten nur unter besonderen Umständen, die je-

weils im Einzelfall zu begründen sind, von der Verhängung des Fahrverbotes absehen können.

4. Die Parkraumnot in den Städten macht es erforderlich, für erheblich gehbehinderte Verkehrsteilnehmer, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in besonderem Maße angewiesen sind, Sonderparkplätze bereitzustellen. Außerdem sollen entsprechend einer internationalen Gepflogenheit für diplomatische Vertretungen Sonderparkplätze geschaffen werden. Schließlich sollen derartige Sonderparkplätze unter bestimmten im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen auch für Ärzte geschaffen werden können, um eine schnelle Versorgung von Patienten im Notfall zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf enthält hierfür die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen.
5. Den Eintragungen in das Verkehrszentralregister in Flensburg kommt nach Einführung des sog. Mehrfachtäterpunktsystems für den Entzug der Fahrerlaubnis eine besondere Bedeutung zu. Jeder Verkehrsteilnehmer soll daher künftig einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, eine Auskunft über die ihn selbst betreffenden Eintragungen zu erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält noch eine Reihe weiterer verwaltungstechnischer Vorschriften. Hierzu wird im einzelnen auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/1618 verwiesen.

Im Verlaufe der Einzelberatungen wurden zu den einzelnen Bestimmungen auf Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse folgende Beschlüsse gefaßt:

§ 5

Das Parkverbot für Lastkraftwagen, Omnibusse und Kraftfahrzeuganhänger soll auf dem Wege über kommunale Satzungen erlassen werden, weil auf diese Weise den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinden erhalten einen weiten Ermessensspielraum und können insbesondere in das Parkverbot neben reinen Wohngebieten auch Mischgebiete einbeziehen, wenn dies die örtlichen Umstände erfordern. Nicht erfaßt werden von dem Parkverbot kleinere Fahrzeuge, und zwar Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht und Anhänger bis 2 t Gesamtgewicht, was besonders für Wohnwagen von Bedeutung ist. Deren Gesamtgewicht liegt unter 2 t, so daß sie von dem Parkverbot nicht betroffen werden. Durch die Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde soll das notwendige Mindestmaß an Einheitlichkeit erreicht werden. Ein Verstoß gegen die Satzungen über das Parkverbot wird als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes neuer Fassung geahndet. Der Ausschuß hat dementsprechend die ursprünglich im Gesetzentwurf zu § 6 enthaltene Er-

mächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung durch den Bundesminister für Verkehr gestrichen.

Die Formulierung geht auf eine Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses zurück.

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 8 a

Entsprechend einer Empfehlung des Innenausschusses sieht der Ausschuß die Schaffung von Sonderparkplätzen allgemein für „erhebliche Gehbehinderte“ vor.

Der Verkehrsausschuß ist außerdem entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sowie des Innenausschusses gefolgt und hat sich dafür entschieden, auch für Ärzte in besonderen Fällen in der Nähe der Praxis Sonderparkplätze vorzusehen, um die schnelle Versorgung von Patienten im Notfall zu ermöglichen.

§ 6 a Abs. 4

Der Ausschuß ist entsprechenden Empfehlungen des Innenausschusses nicht gefolgt, für Parkuhrgebühren eine Obergrenze festzusetzen, weil er befürchtet, daß die Gemeinden sich dann allgemein an dieser Obergrenze orientieren würden. Notwendig sind gestaffelte Gebührensätze, durch die die Kernzonen der Städte für Kurzzeitparker wirksam freigehalten werden, durch die aber auch der Kraftfahrer nicht mehr als verkehrspolitisch unerlässlich belastet wird. Demnach schlägt der Ausschuß vor, insoweit die Regierungsvorlage zu beschließen.

§ 25 Abs. 1 a

Der Rechtsausschuß hat die Einführung eines Regelfahrverbotes für bestimmte gefährliche Verkehrsverstöße entsprechend dem Regierungsentwurf empfohlen. Der Verkehrsausschuß hat daraufhin das vorgesehene Regelfahrverbot für zwei besonders schwere und unfallträchtige Verkehrsverstöße gebilligt, und zwar für das Wenden bzw. Rückwärtsfahren auf Autobahnen und für besonders gefährliches Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen.

Gestrichen wurde dagegen diese Sanktion bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und bei falschem Überholen, weil hier die Verhängung von Geldbußen in Verbindung mit der Eintragung in das Verkehrszentralregister nach Ansicht des Ausschusses nicht selten ausreicht. Der Tatbestand des falschen Überholens gibt subjektiven Beurteilungskriterien des anzeigenden Polizeibeamten einen weiten Spielraum, so daß eine schematische Verhängung von Fahrverboten hier nicht angezeigt erscheint. Auch beim Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind zahlreiche Umstände möglich (verlassene Baustelle), die die schematische Verhängung von Fahrverboten zusätzlich zur Geldbuße und zur Eintragung im Verkehrszentralregister nicht allgemein als gerechtfertigt erscheinen läßt. Hier soll es bei der Kannbestimmung des § 25 Abs. 1 StVG bleiben.

Ein Ausschußmitglied hat sich für die Streichung der Nummer 5 insgesamt eingesetzt und sich bei der Abstimmung hierüber der Stimme enthalten.

In der Schlußabstimmung wurde die Vorlage im Ausschuß einmütig verabschiedet.

Bonn, den 6. Juni 1974

Ollesch

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1618 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Ausschuß für Verkehr

Börner

Ollesch

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

— Drucksache 7/1618 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

01. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

(1) Die Gemeinden können durch Satzung das regelmäßige Parken von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, von Kraftfahrzeuganhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2 t sowie von Kraftomnibussen während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften verbieten. Das Verbot kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

(2) Die Regelungen der auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen und deren Zeichen bleiben unberührt.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Satz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde von der zuständigen Obersten Landesbehörde verlängert werden. Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. Die §§ 5 und 5 a werden gestrichen.

2. In § 5 b Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Unterhaltung“ das Wort „Entfernung“ sowie ein Komma und nach den Worten „angebracht werden“ die Worte „oder angebracht worden sind“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Nummer „5 a“ durch die Nummer „4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird als Buchstabe e eingefügt:

„e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Lastkraftwagen, Kraftfahrzeuganhänger sowie Kraftomnibusse während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu parken;“.

Die bisherigen Buchstaben e, f und g werden die Buchstaben f, g und h.

cc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7, 8, 9 und 10 eingefügt:

„7. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs;

8. die Schaffung von Parkmöglichkeiten für stark gehbehinderte Schwerbeschädigte, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ihr Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte zur Verfügung zu haben;

9. die Schaffung von Parkmöglichkeiten für diplomatische Vertretungen (Botschaften) und für die Ständige Vertretung der DDR unter der Voraussetzung, daß Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen gewährleistet bleiben;

10. die Einrichtung von Fußgängerbereichen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen und Plätzen und zur Gewährleistung einer gesunden städtebaulichen Entwicklung durch Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs.“

1. § 5 a **wird** gestrichen.

2. **unverändert**

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Nummer „5 a“ durch die Nummer „4“ ersetzt.

bb) **entfällt**

cc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7, 8, **8 a**, 9 und 10 eingefügt:

„7. **unverändert**

8. die Schaffung von Parkmöglichkeiten für **erheblich** Gehbehinderte, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ihr Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte zur Verfügung zu haben;

8a. die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Ärzte, die in Notfällen darauf angewiesen sind, ihr Kraftfahrzeug in der Nähe ihrer Praxis zur Verfügung zu haben;

9. **unverändert**

10. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen über den Straßenverkehr zu erlassen.“

b) unverändert

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 a und 5 b sowie nach Absatz 2, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 a und 5 b beziehen, und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

d) unverändert

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter oder im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Straßenverkehrs-Ordnung oder den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter 300 Deutsche Mark;“.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Soweit die Gebühren Gemeinden zustehen, sind sie zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,10

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

DM. Es kann eine höhere Gebühr als 0,10 DM festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden. Für den Fall, daß solche höheren Gebühren festgesetzt werden sollen, werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

(5) Die Regelung des Absatzes 4 ist auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 entsprechend anzuwenden."

4a. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 5 erlassenen Satzung oder einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Satzung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist.“

5. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ferner ist in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen, wenn der Betroffene

- 1. die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um mehr als 40 km/h, außerhalb geschlossener Ortschaften um mehr als 50 km/h überschreitet;**
- 2. bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage überholt und hierbei Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen nicht beachtet;**
- 3. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßenwendet oder rückwärts fährt;**
- 4. unter Gefährdung von Fußgängern an Fußgängerüberwegen andere Fahrzeuge verbotswidrig überholt oder an ihnen vorbeifährt.“**

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 2 a eingefügt:

5. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ferner ist in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen, wenn der Betroffene

1. **entfällt**2. **entfällt**3. **unverändert**4. **unverändert**6. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- „2a. für das Verfahren bei Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrtpersonal nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Jeder Person wird auf Antrag über die sie betreffenden Eintragungen in dem Verkehrszentralregister Auskunft erteilt. Sie muß ihre Identität glaubhaft machen; bei juristischen Personen ist ferner die Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert